

Wenige-Prest

zur Post-Gesetzgebung über das im Stadt-
recht und den Berichten erlaubten Aus-
gaben abgeleitet; höchstens 4.4.50.
Bei maximaler Höchst-Buchhaltung ist
dieselbe A. 60. Durch die Post bezogen für
Bürotheke und Gehaltskasse; höchstens
A. 6.-. Diese tägliche Ausgabenmenge
ist fixiert; monatlich A. 7.00.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7/8 Uhr.
Die Abend-Ausgabe Montags um 8 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Schaumburg 8.
Die Expedition ist Montags ausschließlich
geschlossen von 8 bis 10 Uhr.

Filialen:
Otto Stein's Berlin, (Alfred Hahn),
Universitätsstrasse 3 (Berlin).

Boris Böck,
Reichenbach 14, post. und Bürgersitz 2.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 182.

Dienstag den 12. April 1898.

92. Jahrgang.

Politische Tageschau.

Leipzig, 12. April.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat am Oster-
tag des Wahlauftakts der sozialdemokratischen Partei
für die bevorstehenden Reichstagswahlen vereinbart.
Der Auftakt weist auf die Bedeutung des bevorstehenden
Wahlkampfes hin und schlägt in möglichst großen Farben
die angeblich drohende reaktionäre Gefahr: die Erfährtung
des allgemeinen, gleichen direkten und geheimen Wahlrechts
bei einem Sieg der "reactionären" Parteien, die eine Ent-
fechtung der Arbeiter bedeute, ferner die Erfährtung des
Koalitionsrechts, womit dem Arbeiter die Bewegungs-
und Verbündigungsreihe gegenüber dem Unternehmer
genommen werden sollte, sodann weitere Verhöhlungen
der Vereins- und Versammlungsfreiheit auf dem Wege
der Verhandlungsgegenhandlung, wogegen allein der Reichstag
durch Schaffung eines freien Vereins-, Versammlungs- und
Koalitionsrechts für das ganze Reich Sicherheit geben könnte.
Sodann wird hingewiesen auf die angebliche Rüstung der
Handelspolitik, die bei den Handelsvereinigungen auf Kosten der
industriellen Bewilligung, speziell auch der Arbeiter, ein-
gebilligt werden sollte. Unter schweren Anklagen auf das
Centrum wegen dessen Zustimmung zum Flottengesetz betont
der Auftakt die Steigerung der Militärs- und Marinekosten,
die auch wieder in der Hauptfahne von den arbeitenden Clasen
aufzuzeigen sein würden. Die erste neue Staats- und
Gesellschaftsordnung wird nur leicht in folgenden
Zügen gestellt:

"Wir kommen für eine neue Staats- und Gesellschafts-
ordnung, in der Männer und Frauen als Freie und Gleiche
sind und thun, was in der es keine Herrschaft des Menschen über
den Menschen gibt und das Wohlsein aller als oberster
Grundsatz aller menschlichen Ordnung anerkannt ist.
Freiheit, gleiches Recht für alle! Keine Rechte ohne Pflicht!
Keine Pflicht ohne Recht!"

Der Auftakt des Reichstags enthält neben einer allgemeinen
Anfechtung an die Wähler noch eine besondere Kritik an die Frauen zur Verbesserung an der Wahlbeteiligung.
Auf einige Einzelheiten des Reichstags wird zurückzukommen
ist, ob Gangotra betrachtet, ist es mit kluger Berechnung so
abgefasst, daß es auf alle zu wirken versucht, an die es
gerichtet ist. Alles wird zusammengetragen, was angedeutet die
Sozialdemokratie und die gesamte deutsche Arbeiterbewe-
bucht. Alles wird vermieden, was einen Theil abtrennen oder
auch nur verhindern könnte. Der Hinweis auf die erste
neue Staats- und Gesellschaftsordnung ist so gefasst, daß
jeder Leser über den Weg, der zum Ziel führt, sich denken
kann, was er will. In den "reactionären" Parteien wird
Alles geworben, was nicht unter der roten Fahne sich
fassmmt. Der Auftakt ist eine Kriegserklärung gegen das
ganze Bürgerium, über das die Diktatur des Prole-
tarats herbeigeführt werden soll, und erinnert unwill-
entlich an die widerkerbaren Wohnungungen des Fürsten
Bismarck an die bürgerlichen Parteien, alle Meinungs-
differenzen bei dem bevorstehenden Wahlkampf zu vergessen
und mit vereinten Kräften dem Aufstehen der Umsturzer ent-
gegenzutreten, deren Vorführer erst länglich wieder im
Rudel ihre revolutionären Charakter entblößt haben.
Vorher gewinnt es den Anschein, als frachte die Nachfrage
nur auf der Seite, gegen die sie gerichtet war. Der Streit
im gemeinsamen bedrohten bürgerlichen Lager ist bestiger und
verwirrender als jemals, und wo er bisher vermieden worden ist,
wird er hervorgerufen durch Sonderkandidaturen. Statt die

bürgerlichen Wähler auf die Einigkeit und Geschlossenheit des
gemeinsamen Gegners und die Notwendigkeit einer eben-
solchen Einigkeit und Geschlossenheit hinzuweisen, wird ihnen
eingegeben, sie könnten sich nicht unter einen Hut sammeln
lassen, sie müßten getrennt marschieren, um bei der Stich-
wahl gemeinsam schlagen zu können. Und doch werden durch
solches Vorgehen, wie die Erfahrung tausendfach lehrt, die
einzelnen Gruppen zu gegenseitiger Feindseligkeit, zur Be-
ämpfung der Nebenkandidaturen herausgeführt, den Sozial-
demokratischen Waffen gegen jeden nichtsozialdemokratischen Kandi-
daten in die Hand gesetzt, Laufende der zwischen zwei heuer
gewählten bürgerlichen Wähler von der Beteiligung an der
Hauptwahl abgehalten und dadurch den sozialdemokratischen Beweis
dass die Wege zum Siege schon bei der ersten Wahl
gegeben. Die Aufgabe, von dem Feinde zu lernen und das,
was man bei Schwächen zu können behauptet, schon in der
Hauptwahl zu tun, scheint leider das deutsche Bürgerium
für eine allzu schwere Last zu halten. So wird es sich die jungen
selbst zuschreiben haben und nicht einmal klagen dürfen,
wenn die Sozialdemokratie abermals gestürzt aus dem Wahl-
kampf verloren und dem ersehneten Ziele näher rückt, von
dem aus es die Hölle seiner Segnungen über Industrie,
Handel, Landwirtschaft, Groß- und Kleingewerbe auf-
schüttet kann.

Die ultramontane "Alla, Volksitz," macht in einer Be-
spritung der Schwierigkeiten, mit denen die Präsidenten
im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhaus
zu kämpfen haben, die Bemerkung: "Herr von Buel ist
nachdrücklicher als Herr von Schröder, der Präsident des Ab-
geordnetenhauses," zwischen waleugbar zu nachdrücklich,
doch darin, daß er Redner vor der Sache abweichen
läßt, sondern auch, daß er Karls Worte ungerügt läßt oder
zu sehr rügt." Das rheinische Centrumblatt sucht diese
besonders milde Hambabung des Präsidenten durch alle möglichen
Umstöße, durch das Aufstreben der Socialdemokraten, der Antis-
kommunisten u. a. m., zu entkräften. Daraufhin ist es bemerkens-
wert, daß die "Alla, Volksitz" in diesem Verhältnis
des Reichstagspräsidenten eine Unzulänglichkeit erachtet. Freilich
kommt diese Einsicht sehr spät; wäre sie früher gekommen, so
hätte sie dem Reichstage und dem ganzen deutschen Volke
eine Reihe scandalöser Vorgänge erspart und ein weiteres
Sinken des Ansehens der Volksvertretung verhindert können.
Doch das Centrum bis jetzt alle Angaben über die unvermeid-
lichen Folgen der Geschäftsführung durch einen schwerkranken
Präsidenten ignoriert hat, wird bei der Wahlbeteiligung nicht
vergessen werden dürfen. Vielleicht ist es auch nur die
Rücksicht auf die Reaktionen, was die "Alla, Volksitz,"
veranlaßt, jetzt einzugehen, was sie bisher nicht eingestanden
hatte. Alljätest darf man daher auf die Wahl eines anderen
Reichstagspräsidenten nicht hoffen, wenn das Centrum als
auschlaggebende Partei auch in den neuen Reichstag einzicht.

Der General-Staatsanwalt in Paris hat, wie uns ge-
schwärzt wird, die von dem Kriegsgericht gegen Jules und
Verrenz eroberte Klage erhalten. Die bürgerlichen Vor-
ladungen wurden abfallen und den Geschworenen präsentiert.
Dies war die Haupferöffnung der Vereinigten Staaten, um die die diplomatischen Ver-
handlungen sich gestellt haben. Spaniens Standpunkt war
bisher korrekt: Weise der, eine Waffentruhe nicht anzupreisen,
sondern sie zu akzeptieren, wenn sie von den Insur-
genten erbeten werden sollte, da die Initiative Spaniens
nach dieser Richtung befunden haben würde, daß es die Insur-
genten als gleichberechtigte kämpfende Partei anerkenne.

Man zieht sich auf die Erbteilung der Klage mit dem Argument, daß, nachdem der Kriegs-
minister einmal den Prozeß gegen Jules angekündigt, die Dis-
ciplina verlangt, die Klage wieder anzunehmen und sich mit dem
Theater zu identifizieren. Der "Tempo" läßt sehr deutlich
durchschauen, daß gerade der Kriegsminister von diesem
Beispiel wenig entzückt sein dürfte. Das der Regierung
nicht liebste Blatt erkennt die Entstaltung der Offiziere an,
denn vorgenommen sei, par ordre geurteilt zu haben, fügt
aber hinzu: "Die Entscheidung entspricht höher als dem
Wunsche Deiner, die besonders unter den jungen Umständen
die Würde und die Verantwortung der Staatsgewalt tragen." Der "Tempo" erwähnt angestrebte der leidenschaftliche Sprache
der partizipativen Blätter, läßt Blau zu debaten, damit der
entsprechende Einbruch, den die Entscheidung der Kriegsgerichte
hervorgerufen habe, schwunde. Der Termin
der Wahlen ist noch unbestimmt, weil mehrere Deputierte die
Regierung erwartet haben, die Verhandlung erst nach den
Wahlen anzubeginnen. Dieser Wunsch würde bestreift
werden und die Verhandlung Ende Mai stattfinden.
Doch die Angleichung "lebe nach erlebt" werden wird, wie
es in einem Pariser Telegramm heißt, daß nicht zweifelhaft
ist, daß mehrere Wahlen angenommen werden, weil Jules
und dessen Verbrecher in dem neuen Schwurgerichtsprozeß
darauf beziehen, daß sämtliche Punkte des in der "Aurore"
veröffentlichten Artikels: "Accuse," der Verhandlung zu
Grunde gelegt werden. Bereits in dem ersten Prozeß hatten
der Angeklagte und dessen Rechtsanwalt ausdrücklich ver-
langt, daß nicht bloß wegen der angeblichen Verleumdung des
Kriegsgerichts im Oberappellationsgericht, sondern auch wegen der
Verleumdungen zu prüfen, den gegenwärtigen und den früheren
Kriegsminister, die Generale Villot und Mercier, sowie den
General gegen die Generale des großen Generalkabinetts ein-
geschritten würden. Alles der Gerichtsdelikt dies ablehnt, ver-
lässt die Angeklagte seine Befreiung innerhalb des ge-
richtlichen Frist von drei Tagen einzuholen. Der Richterstafette
des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich hervorgehoben,
daß unter Achtung der Verhandlung geltend gemachten
Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache Beschwerdefrist nicht
eingehalten wurde. Auch die Entlastung der Insurgenten
wurde durch die Angabe einer Frist von drei Tagen eingeschränkt.
Der Richterstafette des Cassationshofes hat dann auch ausdrücklich
hervorgehoben, daß unter Achtung der Verhandlung geltend
gemachten Punkten der Rechtsgerichtsbehörde der auf die Ausdehnung
der Waffenfaulnisse auf alle Teile des Artikels der "Aurore"
bezügliche lediglich deshalb nicht in Betracht gezogen werden
könnte, weil die erwähnte dreifache